

Für
 eine | zwei | drei
 Pers. | Pers. | Pers.
 8 §
 1 $\frac{1}{2}$
 den Jollenführern am
 1 $\frac{1}{2}$, für jede Person
 sind, entweder beim

2 $\frac{1}{2}$.
 2 „ mehr.
 6 $\frac{1}{2}$
 4 „
 4 „
 nde selbst tragen kann,

Britaine und Passagiere,
 giers, welcher ihm zu
 ersuchs berechtigt wird,
 vergütet zu lassen.
 Bagage, auf einmal in
 uf zu achten hat, dass

Station habend, die
 ington,
 ington, ist zu bezahlen:
 Hutschachteln etc., für

unter	bis
100	300
14	24
12	2
12	2
1	2
8	1
1	2
6	12
1	2
6	12
1	2
8	1
1	2
1	2
8	1

mmen, in welchen die
 Privat-Logis in anderen
 r mit den Arbeitsleuten
 eine Effecten auf jede

1833 u. Juni 1834.

sse

assiren gegen Erlegung
 der Thorsperre-Tabelle,
 nämlich:

das Millerthor,
 das Dammthor,
 das Steinthor,
 das Deichthor,
 das Berlinerthor,
 das Lübeckerthor,
 das Brookthor und
 das Sandthor.

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden. Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officialen bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Aus-Passiren während der Sperre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:
 Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 12 $\frac{1}{2}$
von 10 bis 11 Uhr	1 8 $\frac{1}{2}$
von 11 bis 12 Uhr	2 — $\frac{1}{2}$
von 12 bis Thor-Oeffnung	3 — $\frac{1}{2}$

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 8 $\frac{1}{2}$
von 10 bis 12 Uhr	1 — $\frac{1}{2}$
von 12 bis Thor-Oeffnung	1 8 $\frac{1}{2}$

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 4 $\frac{1}{2}$
von 10 bis 11 Uhr	— 8 $\frac{1}{2}$
von 11 bis 12 Uhr	— 12 $\frac{1}{2}$
von 12 bis Thor-Oeffnung	1 — $\frac{1}{2}$

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Das Steinthor wird vom 1. November bis ult. Januars eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fußgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor passiren bis 10 Uhr Fußgänger von der Stadt hinaus, ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter-Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlass gestattet, jedoch unter behüflicher Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden, und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabrike, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Awesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hilfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslass durch diese Thore gestattet.

Im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore finden künftig nicht weiter Statt.

Dieses Reglement tritt mit dem 1sten Januar k. Jahrs in Kraft.
 Conclusum in Senatu Hamburgensi 16. December 1840.